

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1986

Geschäftszahl

84/17/0218

Rechtssatz

Die Beweiswürdigung einer Behörde kann der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle in die Richtung unterzogen werden, ob der Sachverhalt genügend erhoben wurde und ob die bei jener Beweiswürdigung vorgenommenen Erwägungen schlüssig waren, d.h. ob sie unter anderem den Denkgesetzen und dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut entsprechen. (Hinweis auf E VS vom 3.10.1985, 85/02/0053)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1984170218.X07